

## Netzanschlussvertrag (Strom)

(ab Mittelspannung)

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	Gemarkung:	Fl.:	Flst.:

2. Anschlussstelle: (bitte ankreuzen)  wie oben (1.)  falls abweichend:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	Gemarkung:	Fl.:	Flst.:

3. Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen)  wie oben (1.)  wie oben (2.)  falls abweichend:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer	

4. Kundennummer: (vom Netzbetreiber vorzugeben)

5. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen)  identisch  nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)<sup>1</sup>

<b>zwischen</b>	<b>Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH</b>	(Netzbetreiber)
und		
Frau/Herr/Firma		(Anschlussnehmer)
ggf. vertreten durch		(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

**über** (bitte ankreuzen)  den Neuanschluss  die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses  
 einen bestehenden Netzanschluss

wie er gemäß den vorstehenden Daten und in **Anlage 2** beschrieben ist, geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

<sup>1</sup> Eine gesonderte Aufnahme der Adresse des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten bedarf es nicht, da diese aus der Zustimmungserklärung hervorgeht, die der Anschlussnehmer beizubringen hat.

## § 2 Zusätzliche Verträge

Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (bitte ankreuzen)
- a)  beträgt \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- b)  wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)
- a)  beträgt \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- b)  wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

## § 4 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem \_\_\_\_\_ in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.
- (5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

## § 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet [www.stadtwerke-badbramstedt-netz.de](http://www.stadtwerke-badbramstedt-netz.de) abgerufen werden können.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

### Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Optional: Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers